

Infoblatt – Rürup-Rente

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Rürup-Rente geben.

Rürup-Rentenversicherungen halten wir grundsätzlich nicht für geeignet. Sofern Sie gleichwohl den Abschluss eines solchen Vertrages wünschen, können wir unseren Mitgliedern aus dem Marktangebot einige Anbieter nennen.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Fakten in der Übersicht**
- 2. Steuerregeln**
- 3. Wird die Rürup-Rente auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?**
- 4. Kombination mit Hinterbliebenenabsicherung nicht sinnvoll**
- 5. Kombination mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nicht geeignet**
- 6. Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der Rürup-Rente
keine Option**
- 7. Rürup-Fondssparpläne**
- 8. Fondsgebundene Rürup-Rentenversicherungen**
- 9. Keine Kündigung mit Kapitalauszahlung möglich**
- 10. Geeignete Tarife**

Private Altersvorsorge wird immer wichtiger. In welcher Höhe und auf welche Weise das am besten geschieht, hängt von den Wünschen und Möglichkeiten sowie von den Lebensperspektiven des Betroffenen ab. Die Rürup-Rente hat der Gesetzgeber hauptsächlich für Selbständige und Freiberufler eingeführt. Interessieren Sie sich für diese Altersvorsorgemöglichkeit, dann sollten Sie sich vor Abschluss mit Ihrem Steuerberater besprechen. Denn die Einzahlungen in einen Rürup-Vertrag lohnen sich allenfalls unter steuerlichen Gesichtspunkten.

1. Fakten in der Übersicht

Die Rürup-Rente kann aus steuerlicher Sicht für gut Verdienende, vor allem ältere Selbständige und Freiberufler attraktiv sein, weil die Einzahlungen steuerlich geltend gemacht werden können. Das gilt besonders, wenn sie weder in die gesetzliche Rentenversicherung noch in ein berufsständisches Versorgungswerk (z. B. für Ärzte, Architekten oder Rechtsanwälte) einzahlen. Das kann ebenso auf ältere Arbeitnehmer, Beamte und Ruheständler mit höherem Einkommen zutreffen.

Aber die Rürup-Rente ist bewusst an die strengen Regeln der gesetzlichen Rente angelehnt:

- Sie ist weder beleih- noch veräußerbar (auch eine Beleihung zur Sicherung eines Kredits ist nicht möglich).
- Die Basisrente ist weder übertragbar noch vererbbar. Sollte der Anleger sterben, können Ehepartner oder Kinder seine Rente nur dann bekommen, wenn das vertraglich vereinbart worden ist.
- Bei Insolvenz gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das in einem Rürup-Vertrag angesparte Kapital ist bis zu einem nach Ihrem Alter gestaffelten Höchstbetrag vor Pfändung geschützt.
- Die Auszahlung des angesparten Kapitals erfolgt ausschließlich als monatliche Rente, frühestens ab Ihrem vollendeten 60. Lebensjahr. Bei Verträgen ab 2012 erst ab Ihrem vollendeten 62. Lebensjahr. Stirbt der Versicherte vorher, verfällt das Kapital. Ausnahmen gibt es, wenn Beitragsrückgewähr oder vergleichbarer Todesfallschutz vereinbart wurde.

Viele Anbieter ermöglichen eine flexible Einzahlung, d. h. Sie können neben laufenden Beiträgen auch Einmalzahlungen leisten. Als Produkte können Sie zwischen klassischen Rentenversicherungen, fondsgebundenen und britischen Rentenversicherungen sowie einigen wenigen Fondssparplänen wählen.

Eine Rürup-Rente ist unkündbar, d. h. Sie können Ihren Vertrag entweder nur

1. beitragsfrei stellen. Dann erfolgt keine Einzahlung mehr in den Vertrag. Das eingezahlte Kapital wird aber weiter verzinst bzw. bleibt bei fondsgebundenen Versicherungen weiterhin angelegt. Die Auszahlung des angesparten Kapitals erfolgt dann ausschließlich als monatliche Rente, sobald Sie das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben (siehe oben: 60 oder 62 Lebensjahre). Oder Sie können
2. das angesparte Kapital in einen Rürup-Vertrag bei einem anderen Anbieter übertragen. Diese Möglichkeit bieten aktuell aber nur wenige Anbieter an. Außerdem ist ein Wechsel

des Anbieters in jedem Fall mit Kosten verbunden, die Sie zu tragen haben: Stornokosten, (gesetzlich nicht begrenzte) Kapitalübertragungsgebühren und Kosten für den Abschluss des Neuvertrages.

Im Rentenalter unterliegt sie derselben Besteuerung wie die gesetzliche Rente. Aus diesem Grund sollte vor Abschluss einer Rürup-Rente eine Beratung durch einen Steuerberater erfolgen.

Ab 2010 müssen Rürup-Verträge ein Zertifikat vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) haben. Dieses ist aber keine Garantie dafür, dass der ausgewählte Vertrag tatsächlich für Sie geeignet ist. Das Zertifikat bedeutet lediglich, dass der Rürup-Vertrag staatlich gefördert wird.

2. Steuerregeln

Wie bereits in Abschnitt 1 ausgeführt, kann die Rürup-Rente für gut Verdienende, vor allem ältere Selbständige und Freiberufler, unter steuerlichen Aspekten attraktiv sein. Das Alterseinkünftegesetz regelt die steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Seitdem erfolgt der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung. Die Beiträge zur Altersvorsorge werden nach und nach steuerlich stärker entlastet. Die daraus resultierenden Renten werden allerdings sukzessive stärker besteuert.

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet: Die Beiträge werden zum Zeitpunkt der Zahlung von der Einkommensteuer freigestellt. Erst die daraus resultierenden Renten werden, wie beispielsweise die Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, besteuert. Seit 2005 können Beiträge für die Altersvorsorge vermehrt als Sonderausgaben geltend gemacht werden, jedoch unterliegen die darauf beruhenden Altersrenten der Besteuerung.

Damit ist die Rürup-Rente der gesetzlichen Rente weitgehend gleichgestellt. Das bedeutet: Die Beiträge zur Rürup-Rente können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zusätzlich steuerlich abgesetzt werden. Es gilt bundesweit der jährlich angepasste Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) als Obergrenze. Dieser errechnet sich aus der dazugehörigen Beitragsbemessungsgrenze (2019: 98.400 Euro) und dem Beitragssatz (2019: 24,7 Prozent), aufgerundet auf volle Euro, derzeit also 24.305 Euro.

Der Effekt dieser Regelung ist die Dynamisierung der steuerlichen Förderung. Das bedeutet, dass der förderfähige Höchstbeitrag für Beiträge zu einer Rürup-Rente künftig dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt wird.

Bis zum Jahr 2025 steigt die steuerliche Absetzbarkeit in 2-Prozent-Schritten. Rürup-Anleger können folglich jedes Jahr einen höheren Anteil ihrer Vorsorgeaufwendungen absetzen. Den vollen Betrag können Anleger ab 2025 von der Steuer absetzen.

2019 können demzufolge 88 Prozent als Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden. Altersvorsorgeaufwendungen können 2019 in einer Höhe von bis zu rund 21.388 Euro (Ledige) steuermindernd anerkannt werden. Dies entspricht 88 Prozent von rund 24.305 Euro. Für Ehepartner verdoppeln sich diese Beträge.

Für wen kann eine Rürup-Rente geeignet sein?

Für manche Selbständige kann die Rürup-Rente steuerlich attraktiv sein. Beachten müssen Sie dabei aber, dass

1. die Rürup-Rente im Rentenalter entsprechend des individuellen Steuersatzes versteuert wird und
2. dass außerdem bei den Sonderausgaben auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk berücksichtigt werden. Es bleibt daher weniger Freiraum für das Absetzen von Beiträgen zur Rürup-Rente.

Dadurch werden die steuerlichen Vorteile vor allem für junge/jüngere Vorsorgesparer erheblich relativiert.

Für zwei Personengruppen kann die Rürup-Rente geeignet sein: für Vorsorgesparer kurz vor der Altersrente und Rentner.

Besser verdienende ältere Arbeitnehmer oder Freiberufler (selten Selbständige) müssen meist entweder Beiträge zur gesetzlichen Rente oder zu einem Versorgungswerk zahlen. Sie haben aber den Vorteil des niedrigeren Besteuerungsanteils im Alter. Das trifft auch auf ältere Beamte mit höherem Einkommen zu. Nach dem Steuerrecht werden Alterseinkünfte Jahr für Jahr stärker besteuert.

Wer 2040 Rentner wird, hat sein Alterseinkommen voll zu versteuern. Wer vorher in Rente geht, hat einen persönlichen betragsmäßig festgeschriebenen Rentenfreibetrag. Dieser beträgt derzeit 22 Prozent der ersten vollen Jahresbruttorente (2019).

Ferner können Senioren mit einer Rürup-Rente von den Steuervorteilen profitieren: Sie können zum Beispiel Kapital aus einem Erbfall oder einer Kapitallebensversicherung in einen Rürup-Sofort-Rentenvertrag einzahlen. Dann beginnt die Auszahlung einer vereinbarten Rente sofort.

Anleger können wieder bis zu rund 24.305 Euro (2019) in einen Rürup-Vertrag investieren und davon 88 Prozent, also bis zu rund 21.388 Euro (2019), steuerlich absetzen.

BdV-Tipp: Bei steuerlichen Fragen sollten Sie sich von einem Steuerberater oder als Arbeitnehmer auch von einem Lohnsteuerhilfeverein beraten lassen.

3. Wird die Rürup-Rente auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?

Das Vertragsguthaben Ihres Rürup-Vertrages wird nicht beim Arbeitslosengeld II angerechnet und ist damit „Hartz IV-sicher“.

Zum 01.01.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

1. Betriebsrenten,
2. Riester-Renten,
3. Basisrenten (Rürup-Renten),
4. Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
5. Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet:

Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte, die 100,- Euro übersteigen, sind zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass der gesamte monatliche Freibetrag 50 Prozent des Eurobetrags aus der sog. Regelbedarfsstufe 1 ("Eckregelsatz") nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2019) bei 424,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 212,00 Euro – nicht überschreiten. Dies ist in diesem Beispiel erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also bei 160,- Euro pro Monat.

Bei der Klärung der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einem Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

4. Kombination mit Hinterbliebenenabsicherung nicht sinnvoll

Die Rürup-Rente ist nicht vererbbar. Dennoch kann die Familie im Todesfall abgesichert werden. Als Zusatzbaustein bieten Versicherer einen Hinterbliebenenschutz an, Ehepartner und Kinder bekommen in diesem Fall eine vereinbarte Rentenzahlung. Die Kinder allerdings nur solange, wie ein Kindergeldanspruch besteht. Außerdem wird durch die Hinterbliebenenabsicherung die Altersrente des Rürup-Vertrages geschmälert. Hier kann die Absicherung durch eine Risikolebensversicherung die bessere Lösung sein.

5. Kombination mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nicht geeignet

Das Risiko einer Berufsunfähigkeit (BU) kann ebenfalls als Zusatzversicherung in den Vertrag integriert werden.

In die zwei möglichen Zusatzverträge (Hinterbliebenen- und/oder Berufsunfähigkeitsversicherung) dürfen nur weniger als 50 Prozent des Beitrages fließen. Mehr als 50 Prozent des Beitrages müssen in den Aufbau der Altersvorsorge investiert werden. Der Staat fördert so durch die Gewährung von Steuervorteilen auch eine Hinterbliebenenabsicherung und eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Das hört sich zunächst attraktiv an, ist aber nicht unbedingt sinnvoll.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Berufsunfähigkeitsrente aus diesen Verträgen entsprechend des individuellen Steuersatzes versteuert werden muss, während Leistungen aus einer „normalen“ Berufsunfähigkeitsversicherung zu einem geringeren Teil zu versteuern sind. Hierdurch relativiert sich der Vorteil.

Gegen die Kopplung von Berufsunfähigkeitsversicherung und Rürup-Rente spricht:

Die Knebelwirkung ist einfach zu groß. Wenn Sie den Beitrag reduzieren, reduziert sich damit auch die Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung. Flexibler und geeigneter ist die Trennung der Vorsorgeformen.

Verschlechtert sich die finanzielle Situation des Sparers, lässt sich die Rürup-Rente beitragsfrei stellen. Dann erfolgt keine Einzahlung mehr in den Vertrag, das eingezahlte Kapital wird aber weiter verzinst oder bleibt bei fondsgebundenen Versicherungen weiterhin angelegt.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung sollte separat abgeschlossen werden, damit sie auch in finanziell schlechteren Zeiten weiter bezahlt werden kann. Wenn schon kombinieren, dann aber richtig: Im Marktvergleich ist der Regelfall, dass die Kombination einer Berufsunfähigkeitsversicherung als Zusatz zu einer Risikolebensversicherung günstiger ist, als eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung.

6. Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der Rürup-Rente keine Option

Seit 2014 kann im Rahmen der Regelungen zur Rürup-Rente auch eine selbständige Versicherung gegen die Risiken der Berufsunfähigkeit- oder der Erwerbsminderung abgeschlossen werden. **Voraussetzung:** Der Vertrag sieht nur die Zahlung einer lebenslangen Rente für den Leistungsfall vor. Diese Variante eines Rürup-Vertrages lehnen wir ab. Der Markt der Berufsunfähigkeitsversicherungen wird dominiert von Tarifen, welche die BU-Absicherung und Rentenzahlung bis zum Altersrentenbeginn, mittlerweile 67 Jahre, vorsehen.

Eine Rentenzahlung bis zum Lebensende ist erheblich zu teuer und damit das gesamte Konzept der geförderten Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der Altersvorsorge gescheitert. Diese Annahme bestätigen auch Schätzungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), wonach z. B. für eine lebenslange Rente bei einem 30-jährigen Verbraucher, etwa das Dreifache an Prämie im Vergleich zu einer üblichen Absicherung, mit abgekürzter Rentenzahlung, verlangt werden müsste.

7. Rürup-Fondssparpläne

Für Anleger stehen nur wenige Angebote von Rürup-Fondssparplänen zur Auswahl. Es handelt sich nur um reine Fondssparpläne in der Ansparphase. Zum Rentenbeginn erfolgt eine Umstellung in eine private Rentenversicherung zur Auszahlung einer lebenslangen Rente. Es fallen Kosten für den Fondssparplan einerseits und die spätere Rentenversicherung andererseits an. Risikogeneigte Sparer sollten Rürup-Fondssparpläne mit fondsgebundenen Rürup-Versicherungsangeboten unter Kosten- und Fondsqualitäts Gesichtspunkten genau miteinander vergleichen. Rürup-Fondssparpläne können dabei tendenziell kostengünstiger sein.

8. Fondsgebundene Rürup-Rentenversicherungen

Die Kosten für eine fondsgebundene Rürup-Rentenversicherung liegen oftmals höher als die für eine klassische Rürup-Rentenversicherung, denn es fallen sowohl Kosten für die Versicherung als

auch für die Fonds an. Interessieren Sie sich für eine fondsgebundene Rürup-Lösung, sollten Sie auch Angebote für Rürup-Fondssparpläne einholen.

Anbieter fondsgebundener Rürup-Rentenversicherungen sind schwer zu benennen, weil es neben den Kosten für Versicherung und Fonds vor allem auf die Güte sowie die Auswahl der angebotenen Fonds ankommt. Eine Bewertung von Fonds nehmen beispielsweise Fachzeitschriften, wie „Das Investment“ und „Finanztest“ regelmäßig vor.

Bei der Auswahl einer fondsgebundenen Rürup-Rente ist es auch wichtig zu beachten, ob Sie eine individuelle Fondsauswahl oder eine gemanagte Variante bevorzugen.

9. Keine Kündigung mit Kapitalauszahlung möglich

Wer einen Rürup-Vertrag abgeschlossen hat, kann nach § 152 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) noch innerhalb von 30 Tagen, nachdem alle erforderlichen Unterlagen wie Versicherungsschein und Bedingungen vorliegen, widerrufen.

Eine Kündigung des Vertrages und Auszahlung der Summe ist nicht möglich. Lediglich die Beitragsfreistellung des Vertrages ist möglich.

Eingeschränkte Kapitalübertragungsmöglichkeit: Bei einigen wenigen Anbietern besteht die Möglichkeit, das angesparte Kapital in einen Rürup-Vertrag bei einem anderen Anbieter zu übertragen. Die Kosten, die dann bei einem Anbieterwechsel anfallen – so genannte Stornokosten –, haben Sie zu tragen. Zudem fallen (gesetzlich nicht begrenzte) Kapitalübertragungsgebühren an und Kosten für den Abschluss des Neuvertrages. Ein Wechsel des Anbieters ist also in jedem Fall mit Kosten verbunden. Ansonsten besteht nur die Möglichkeit, den Vertrag beitragsfrei zu stellen und einen neuen Vertrag mit erneuten Abschlusskosten bei einem anderen Anbieter abzuschließen (ohne Kapitalübertragung), soweit noch ein Rürup-Vertrag gewünscht wird.

Auszahlungen aus Rürup-Verträgen können erst ab dem 60. Geburtstag erfolgen und bei Verträgen ab 2012 erst ab dem 62. Geburtstag und dann auch nur als Rente.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg
Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

Lieber Interessent,
die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.